

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 69 (1971)

**Heft:** 12

**Artikel:** Die Revision der Bodenverbesserungs-Verordnung (BoVo)

**Autor:** Strelbel, E.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-224347>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Photogrammetrie und Kulturtechnik

Revue technique Suisse des Mensurations, de Photogrammétrie et du Génie rural

Herausgeber: Schweiz. Verein für Vermessungs-  
wesen und Kulturtechnik; Schweiz. Gesellschaft für  
Photogrammetrie; Fachgruppe der Kulturingenieure des  
SIA

Editeurs: Société suisse des Mensurations et Amélio-  
rations foncières; Société suisse de Photogrammétrie;  
Groupe professionnel des Ingénieurs du Génie rural de  
la SIA

Nr. 12 · LXIX. Jahrgang

Erscheint monatlich

15. Dezember 1971

DK 626.8 (094.57) (494)

## Die Revision der Bodenverbesserungs-Verordnung (BoVo)

*E. Strelbel*

### *Zusammenfassung*

Die bundesrätliche Bodenverbesserungsverordnung regelt Voraussetzungen, Ausmaß und administratives Verfahren der Bundeshilfe für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten. Sie wurde auf den 15. Juli 1971 total revidiert. Die wesentlichsten Neuerungen sind die Verstärkung der Koordination mit der Orts-, Regional- und Landesplanung, die Berücksichtigung gewisser agrarpolitischer Prioritäten, die Einführung eines konsequenten Finanzausgleichs, die Ermöglichung der Pauschalsubventionierung, die Erleichterung von Teilzahlungen. Neu eingeführt wurde die Beitragsberechtigung von gemeinschaftlichen Wirtschaftsgebäuden. Anderseits sind einige agrarpolitisch weniger bedeutende Meliorationsarten von einer Unterstützung ausgeschlossen worden. Die Revision ist ergänzt durch einige zeitgemäße administrative Einzelregelungen.

### *Résumé*

L'ordonnance du Conseil fédéral sur les améliorations foncières règle les modalités et les taux de l'aide accordée par la Confédération en faveur des améliorations foncières et des bâtiments ruraux, ainsi que la procédure administrative. Cette ordonnance, totalement révisée, est entrée en vigueur le 15 juillet 1971.

Voici quelles sont les innovations essentielles: L'accent est mis sur la coordination avec le plan d'aménagement local, régional et national; il est tenu compte des priorités dictées par la politique agricole; la péréquation financière est appliquée d'une manière plus générale; les possibilités d'un subventionnement global a été introduite; le versement d'acomptes est facilité. Une chose encore est nouvelle: la possibilité de subventionner maintenant des ruraux communautaires. D'autre part, quelques genres d'améliorations foncières de moindre importance du point de vue de la politique agricole ont été rayés de la liste des entreprises subventionnées. La révision porte également sur quelques points qui ont dû être adaptés à la situation actuelle.

Es ist ein genereller *Hinweis zur Wirtschaftlichkeit* anzubringen. Der alte und diese Frage betreffende Artikel der BoVo ist unverändert stehengeblieben. Danach haben die Subventionsbehörden jeweils zu prüfen, ob das vorgelegte Projekt die unter den gegebenen Umständen wirtschaftlichste Lösung darstelle. In letzter Zeit mehren sich von agrarpolitischer Seite die Hinweise, im Meliorationswesen werde da oder dort das Wirtschaftliche zu sehr vom Technischen überflügelt. Deshalb muß auch an die Projektverfasser der Appell gerichtet werden, ein vertretbares Verhältnis zwischen Investition und Nutzeffekt wahren zu helfen.

Zum Thema selbst ist insbesondere zu sagen:

Am 14. Juni 1971 hat der Bundesrat über die Revision der Bodenverbesserungs-Verordnung beschlossen und sie als Totalrevision verabschiedet. Die neue Verordnung – vom 14. Juni 1971 – trat am 15. Juli 1971 in Kraft und hob damit die frühere vom 29. Dezember 1954 mit den seitherigen Änderungen auf.

### *Planungsfragen*

Die Rücksichtnahme auf die Orts-, Regional- und Landesplanung ist heute so wichtig, daß die bisherige Einschränkung («nach Möglichkeit») zu streichen war. Die ausdrückliche Erwähnung der Planung kann nicht abschließend sein. Der Bund hat beispielsweise auch die Interessen von Natur- und Heimatschutz zu wahren. Es besteht die Absicht, um die gegenseitige Abstimmung zu erleichtern, eine Fibel über diese Fragen auszuarbeiten und sodann entsprechend ihrem Zweck zu verbreiten. Fehlt die Rücksichtnahme auf die Planung usw., so rechtfertigt sich ein Beitrag nicht.

Die Verknüpfung mit der Planung muß konkretisiert werden. Insbesondere gilt dies, um den landwirtschaftlichen Zweck besser zu erreichen, und um der Maßnahme eine länger dauernde Wirkung zu sichern. Ein markantes Beispiel ist die als Regel geltende zeitliche Koordination zwischen Güterzusammenlegung und Ortsplanung. Bei der Projektvorbereitung und -prüfung muß diesem wichtigen Problem gebührend Beachtung geschenkt werden.

Zweck einer Vorplanung ist die Abklärung der Gegebenheiten und Entwicklungstendenzen im Zusammenhang mit einem konkret vorgesehenen Unternehmen. Sie soll eine zuverlässige Basis für die Rechtfertigung eines Werkes wie auch für seine Ziele und seine Gestaltung ergeben und geht daher der Projektierung voraus. Für das grundsätzliche Eintreten auf ein Projekt kann eine Vorplanung zur Voraussetzung gemacht werden.

Die Forderung, mit einer Güterzusammenlegung seien unter anderem die nach Zweck verschiedenen Zonen auszuscheiden, verbessert diese Maßnahme als Mittel einer zweckmäßigen Raumplanung. Die Ausscheidung verspricht auch eine länger dauernde Wirkung der Zusammenlegung. Fehlen die geeigneten Maßnahmen, so ist der Beitrag zu verweigern oder an Bedingungen zu knüpfen.

### *Bemessung des Bundesbeitrages*

Bei den Bemessungsgrundsätzen für den Bundesbeitrag werden zwei neue Elemente eingeführt. Die Dringlichkeit der Maßnahmen gemäß langfristiger Agrarpolitik wird die Basis für gewisse Prioritäten in der Bundeshilfe bilden. Die Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone soll das Ziel erreichen, unter vergleichbaren Verhältnissen für vergleichbare Fälle die gleiche Gesamtunterstützung – Bundes- und anrechenbare Kantonsleistung zusammen – zu gewähren.

### *Generelle, etappenweise zu subventionierende Projekte*

Die Ergänzung betrifft die seit einiger Zeit üblich gewordene etappenweise Subventionierung großer Unternehmen. Am Anfang steht bei jenen die grundsätzliche Genehmigung eines generellen Projektes. Die Subventionsbehörden müssen schon in jener Phase so zuverlässig als möglich wissen, welche Bestandteile das Gesamtwerk umfassen wird und was das Ganze – nach dem Preisstand im Zeitpunkt des Grundsatzbeschlusses – kosten soll. Ein entsprechend gestaltetes generelles Projekt muß deshalb vorausgesetzt werden.

Administrativ behandelt man Etappen wie selbständige Unternehmen. Also werden sie auch je für sich abgerechnet. Deshalb gehören zu ihren Schlußabrechnungen die gleichen Unterlagen wie bei Einzelunternehmen.

### *Pauschalsubventionierung*

Mit der neuen Möglichkeit einer pauschalen anstelle der traditionellen prozentualen Subventionierung werden zwei Zwecke verfolgt. Der eine ist die Vereinfachung der Abrechnung. Der andere ist die Erwartung höherer Eigenleistungen der Bauherren. Es wurde erwogen, jetzt schon nähere Richtlinien für die Pauschalsubventionierung zu erarbeiten. Man hat darauf verzichtet, weil ja die Objekte der Unterstützung die gleichen sind wie bei der Subventionierung in Prozenten. Zwar bringen einzelne Artikel der Verordnung einige Hinweise. Im übrigen handelt es sich aber nun darum, unter vernünftiger Auslegung des Begriffs «in dafür geeigneten Fällen» das neue System mit viel Verständnis für seine positiven Seiten anzuwenden. Als besonders geeignet betrachtet das Eidgenössische Meliorationsamt – ohne abschließend urteilen zu wollen – namentlich Typenbauten des Hochbaues und einfachere lineare Tiefbauten wie zum Beispiel einfachere Wege. Der Bund erwartet, daß die Kantone vom neuen Instrument regen Gebrauch machen.

Über die Anwendung des pauschalen Verfahrens entscheidet das im Einzelfall zuständige Organ für die Zusicherung des Beitrages. Der Bund beabsichtigt, für die Hauptobjekte des landwirtschaftlichen Hochbaues, soweit es sich um Neubauten handelt, die Pauschalsubventionierung generell einzuführen. Im übrigen muß die Praxis zeigen, was sich eignet und welche Richtlinien sich allenfalls mit der Zeit aufdrängen.

Um allfälligen Irrtümern und Spekulationen hinsichtlich der Pauschalsubventionierung vorzubeugen, wird gleichzeitig erklärt, daß die Bei-

träge nur bei vollständiger und projektgemäßer Bauausführung ohne Einschränkung bezahlt werden. Anders läge eine Unterstützung von gar nicht erbrachten Leistungen vor. Zum Ausführungs- und Schlußbericht gehört deshalb die Bestätigung der projektgemäßen Ausführung, gegebenenfalls die Beschreibung der Abweichungen vom Projekt und vom Baubeschrieb.

### *Teilzahlungen*

Die laufende Anweisung von Abschlagszahlungen auf die zugesicherten Beiträge enthebt die Bauherrschaft von der Aufnahme großer Baukredite und damit von der Bezahlung ins Gewicht fallender Zinsen. Die schon jetzt gutausgebaute Teilzahlungspolitik wird im Interesse dieser Zinsentlastung nun auch verordnungsmäßig (bisher nur mit Kreisschreiben) weiter erleichtert. Erstens genügen Kostenschätzungen anstelle der Rechnungsbelege. Zweitens kann – ausgenommen gegen den Schluß hin – der Bund Teilzahlungen ohne die Sicherheitsmarge eines Rückbehaltes ausrichten. Voraussetzungen für eine reibungslose Verwirklichung der damit verfolgten Tendenz sind zuverlässige Kostenschätzungen und rasche Weiterleitung von Gesuchen und Anweisungen.

Im Gegensatz zu einzelnen Kantonen sind hingegen beim Bund Vorschüsse nicht möglich.

### *Belege*

Hinsichtlich der Umschreibung des Begriffes der Belege bestehen Unklarheiten. Dazu kommen heute neuzeitliche Zahlungsmethoden, welche dem klassischen Begriff des quittierten Beleges nicht mehr entsprechen. Der Ausweg wurde dadurch gefunden, daß man «Belege mit Zahlungsausweisen» verlangt. Dies läßt den Modalitäten der Quittierung eine weitgespannte Freiheit der Interpretation.

### *Bacheindolungen*

Angesichts der immer kritischer und zurückhaltender zu beurteilenden Eindolung offener Wasserläufe wurde in der Neuformulierung anstelle der bisherigen absoluten Unterstützungsmöglichkeit die «Kannformel» gewählt. Die Rücksichtnahme im Sinne von Artikel 79 des Landwirtschaftsgesetzes wie auch auf die wasserwirtschaftlichen Belange erheischen in jedem Einzelfall ein verantwortungsbewußtes Abwägen der für oder gegen ein Eindecken sprechenden Gründe. Stehen wasserwirtschaftliche Gründe einer Eindolung entgegen, so ist also von dieser Variante einer Bachkorrektion abzusehen.

### *Gemeinschaftsbauten*

Geringe Betriebsgrößen, hohe Baukosten und Probleme der Arbeitskraft lassen unter gewissen Voraussetzungen den Bau von gemeinschaftlichen Wirtschaftsgebäuden als zweckmäßig erscheinen. Bisher wurden solche

tastend und teils im Sinne eines Versuches unter dem Titel «Gebäuderationalisierung» unterstützt. Sie werden nun in aller Form als eigene Hochbaukategorie eingeführt. Aus den bisherigen Erfahrungen ergibt sich vor allem eines: die Bindungen der Partner müssen so eindeutig sein, daß nicht in einer ersten Begeisterung Lösungen realisiert werden, die nicht sicher auf lange Sicht Bestand haben.

#### *Streichungen aus der Subventionsberechtigung*

Als agrarpolitisch weniger bedeutend und finanziell den Eigentümern zumutbar wurden gestrichen die

- technischen Einrichtungen zur Schädlingsbekämpfung usw. in Rebbergen und Obstanlagen und die
- Gülleverschlauchungen (neu im Berggebiet kompensiert durch Subventionierung der Güllegruben).

Ebenso waren als nicht mehr zeitgemäß die Kleinsiedlungen zu streichen.

#### *Verrechnung von Taglohnarbeiten*

Eine in Einzelheiten gehende Ordnung wie die bisherige birgt die Gefahr in sich, durch die Entwicklung ständig überholt zu werden.

Auch im Baugewerbe kennt man paritätische Regelungen hinsichtlich der Taglohnarbeiten. Die bauvergebenden Bundesstellen haben ebenso ihre Praxis. Deshalb ist es einzig sinnvoll, in genereller Art die dahерigen Vereinbarungen auch für die subventionierten Arbeiten anzuwenden. Es kommt also darauf an, daß sich die Fachorgane des Meliorationswesens auch diesbezüglich auf dem laufenden halten.

#### *Variantenstudium*

Die Aufnahme des Variantenstudiums unter die beitragsberechtigten Kosten hat selbstverständlich nicht die Meinung, es seien nun Zusatzentschädigungen für das branchenübliche und pflichtgemäße Herausarbeiten der unter den gegebenen Umständen zweckmäßigsten Lösung zu leisten. Es gibt aber Fälle, wo insbesondere seitens der Subventionsbehörden darüber hinausgehende Varianten verlangt werden müssen. Diese sind mit der Neuregelung angezielt. Die Kantone sollten entsprechende Aufträge vorher mit dem Eidgenössischen Meliorationsamt absprechen.

#### *Berücksichtigung außerlandwirtschaftlicher, insbesondere touristischer Interessen*

Entgegen noch verbreiteten Meinungen, das Meliorationswesen habe insbesondere auch der touristischen Entwicklung von Berggebieten zu dienen, fehlen dafür die gesetzlichen Grundlagen. Erfahrungen zeigen, daß Gemeinschaftswerke wie insbesondere Güterzusammenlegungen, Weganlagen und Wasserversorgungen, öfters den Ausgangspunkt für nichtlandwirtschaftliche Entwicklungen bilden.

Um die Grundeigentümer von Anfang an über die Folgen – das heißt Beitragsrückerstattung – nichtlandwirtschaftlicher Nutzung zu informieren und um Diskussionen im Zeitpunkt der tatsächlichen Zweckentfremdung zu vermeiden, wird ein neues Verfahren eingeführt. Beurteilen die Subventionsbehörden die Zukunft eines Gebietes für einige Zeit noch als landwirtschaftlich, muß aber eine künftige nichtlandwirtschaftliche Entwicklung erwartet werden, so ist dem Rechnung zu tragen. Gelangt man nach Würdigung aller Faktoren doch zu einer Subventionierung, so kann die bei Zweckentfremdung fällige Rückerstattung bereits im Zeitpunkt der Beitragszusicherung konkret geordnet werden. Hinsichtlich der materiellen Regelung wird man sich zweckmäßig an die Kriterien der üblichen Rückerstattungspraxis halten.

Das neue Verfahren mit seinem Entgegenkommen – Beiträge würden gewissermaßen zu Darlehen auf Zeit – kann natürlich nur dort in Frage kommen, wo die Ausgangslage noch betont landwirtschaftlich ist.

Grundsatz muß sein, in ehrlicher Abwägung der Perspektiven eine saubere Ordnung zu treffen und im Zweifelsfalle lieber im Sinne der Neuregelung vorzugehen. Kommt es zur Zweckentfremdung, so liegt das Instrument bereit. Kommt es nicht dazu, so ist niemand benachteiligt.

## **Cours de spécialisation en hydrologie opérationnelle et appliquée**

*1<sup>er</sup> mai au 14 décembre 1972*

Die Eidgenössische Technische Hochschule in Lausanne organisiert zusammen mit der Weltorganisation für Meteorologie vom 1. Mai bis 14. Dezember 1972 einen Fachkurs für operationelle und angewandte Hydrologie.

Eine Broschüre mit näheren Angaben kann durch  
EPF-L  
Prof. P. Regamey  
1024 Ecublens-Lausanne  
Tel. 021 35 06 11 und 12 bezogen werden.

### *Objectif*

Les demandes en eau de la population, de l'industrie et de l'agriculture vont croissant. Par contre les réserves d'eau disponibles diminuent non seulement du fait de leur utilisation, mais aussi à cause de la pollution de plus en plus menaçante.

Le souci de préserver le milieu environnant de notre planète amène les gouvernements de tous les pays du monde, et en particulier celui de la Suisse, à entreprendre des mesures radicales dans la préservation des ressources en eau. Les services météorologiques et hydrologiques sont des institutions de premier plan, auxquelles revient le soin de fournir les données de base sur les ressources en eau de chaque pays. Un grand nombre